

**Grundkurs Römische Rechtsgeschichte  
Vorlesungsgliederung**

Einführung **[Video 1]**

**1. Teil: Rezeption und wissenschaftliche Bearbeitung des römischen Rechts in Europa**

§ 1 Römisches Recht und moderne Welt

- I.) Das römische Recht im juristischen Studium
- II.) Die romanistische Rechtsfamilie in der modernen Welt

§ 2 Quellentexte des römischen Rechts

- I.) Erkenntnis- und Überlieferungsquellen
- II.) Wichtige Quellentexte
  - 1.) Das Zwölftafelgesetz
  - 2.) Die Juristenschriften der klassischen Zeit
    - a.) Die Institutionen des Gaius
    - b.) Der pseudo-ulpianische *liber singularis regularum*
  - 3.) Die Kodifikation Justinians **[Video 2]**
    - a.) Die Entstehungsumstände der Kodifikation
    - b.) Die Digesten (Pandekten)
    - c.) Die Institutionen Justinians

c.) Der Codex

4.) Die Novellen

III.) Verstehensvoraussetzungen

### § 3 Die Rezeption des römischen Rechts in Europa

I.) Die scholastische Wissenschaft vom römischen Recht im Mittelalter

1.) Die Glossatoren

2.) Die Kommentatoren oder Konsiliatoren

II.) Das kanonische Recht und sein Einfluß auf das *ius commune* **[Video 3]**

III.) Die Humanisten in Frankreich und den Niederlanden

1.) Die französischen Humanisten

2.) Die niederländische „elegante“ Jurisprudenz

IV.) Die Rezeption in Deutschland und der *Usus modernus pandectarum*

V.) Die historische Rechtsschule und die Pandektenwissenschaft **[Video 4]**

VI.) Vorgeschichte und Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

VII.) Die historische Wissenschaft vom römischen Recht **[Video 5]**

1.) Ältere und konventionelle Methoden

2.) Moderne Entwicklungen und Stand der Diskussion

## **2. Teil: Die Entstehung des römischen Rechts in der archaischen Siedlungszeit und seine Fortentwicklung bis zur Spätantike**

### § 4 Von der Siedlungszeit bis zur Königsherrschaft (9. Jhdt. bis ca. 510 v. Chr.)

- I.) Die augurale Ordnung und das *ius* **[Video 6]**
- II.) Der Zusammenschluß der Proto-Römer zum Quirinalbund
- III.) Die etruskische Herrschaft und die Neuordnung des römischen Gemeinwesens
- IV.) Die Herrschaft der Tarquinier

#### § 5 Die Republik (ca. 510 bis 27 v. Chr.)

- I.) Die patrizisch-plebejische Republik
- II.) Die Zwölftafeln
  - 1.) Die Entstehung der Zwölftafeln
  - 2.) Wichtige Zwölftafelsätze
- III.) Die Aufwertung der Plebejer und die Entstehung der Nobilität **[Video 7]**

#### § 6 Die Entwicklung des Rechtsdenkens in der späten Republik

- I.) Die vorklassische Jurisprudenz (Mitte des 3. Jhdts. bis 82 v. Chr.)
  - 1.) Stoisches Pflichtdenken
  - 2.) Q. Mucius Scaevola *pontifex* und die *veteres*
- II.) Der Untergang der Republik
- III.) Die klassische Rechtswissenschaft (82 v. Chr. bis 27 v. bzw. 250 n. Chr.) **[Video 8]**
  - 1.) Servius und seine *ars iuris*
  - 2.) Akademische Skepsis und wissenschaftliches Recht
- IV.) Das klassische Edikt und die Rechtsanwendung
  - 1.) Die Aufgabe des Prätors
  - 2.) Der Formularprozeß am Beispiel des aquilischen Haftungsrechts

## § 7 Der Prinzipat: Eine Monarchie im Gewand der Republik **[Video 9]**

### I.) Die Grundlagen der Herrschaft des *princeps*

1.) *auctoritas* und Rechtssetzungsbefugnis des *princeps*

2.) Die *constitutio principis*

### II.) Der Senat des Prinzipats

### III.) Das *ius respondendi* und die kaiserzeitlichen Rechtsschulen

1.) Das *ius respondendi ex auctoritate principis*

2.) Die Entwicklung der Rechtsschulen

### IV.) Exemplarische Schulkontroversen **[Video 10]**

1.) Kauf und Tausch

2.) Eigentumserwerb durch Verarbeitung

3.) Beginn der Rechts- und Geschäftsfähigkeit

4.) Leistung an Erfüllungs Statt

5.) Tiere als *res Mancipi*

### V.) Die Integration des Rechtsdenkens im 2. Jhdt.

1.) Salvius Iulianus und die abschließende Ediktsredaktion

2.) Annäherung der Schultraditionen in der hochklassischen Zeit **[Video 11]**

## § 8 Der Übergang zur Spätantike **[Video 12]**

### I.) *Constitutio Antoniniana* und Einheitsstaat

### II.) Der Dominat

### III.) Das Vordringen des Christentums

### IV.) Justinians Reformen

## Hinweise zur Vorlesungsgliederung

Die Vorlesung behandelt die Geschichte des römischen Rechts in zwei Abschnitten. Den Schwerpunkt bildet dabei die Entwicklung des römischen Rechts in der Antike. Zuvor soll jedoch das Verständnis für diejenigen Faktoren geweckt werden, durch die unser Wissen über die Geschichte des römischen Rechts ebenso konstituiert wie begrenzt wird. Denn da Wissen ursprünglich ebensowenig aus Lehrbüchern kommt wie Strom aus der Steckdose, muss eine Beschäftigung mit dem römischen Recht, die sich nicht über Grundlagen und Grenzen unserer Erkenntnis Rechenschaft ablegt, unvollständig bleiben. Der erste Abschnitt der Vorlesung beantwortet daher die Fragen danach, zu welchem Zweck wir uns heute mit dem römischen Recht beschäftigen und welche historischen Entwicklungen uns einerseits in die Lage versetzen, über dieses Recht der Antike fundierte Kenntnisse zu gewinnen, während sie andererseits unsere Erkenntnismöglichkeiten begrenzen. Beide Fragen, sowohl das „Warum römisches Recht?“ als auch das „Auf welcher Grundlage können wir etwas über das römische Recht wissen?“, lassen sich im Kern mit dem Phänomen der Rezeption des römischen Rechts beantworten. Mit dem Ausdruck „Rezeption“ wird das überaus komplexe Phänomen der mit dem 11. Jahrhundert n. Chr. einsetzenden juristischen Beschäftigung mit den Quellen des antiken römischen Rechts bezeichnet, das zu einer Aufnahme römischen Rechtsdenkens in die deutsche Praxis führte. Unter „Quelle“ versteht man dabei diejenigen (schriftlichen), mehr oder minder zufällig erhaltenen und überlieferten Hinterlassenschaften der Antike, die uns Aufschluß über das römische Recht geben. Dabei ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, daß uns jede „unmittelbare“ Erkenntnis des antiken römischen, wie auch jedes anderen vergangenen Rechts unmöglich ist. Unser gesamtes Wissen beziehen wir vielmehr aus der Interpretation der überlieferten Quellen, wobei unsere Erkenntnisse schon wesentlich durch die Art unserer Fragestellungen bestimmt sind. In den letzten tausend Jahren beeinflusste die Auseinandersetzung mit den Quellen des römischen Rechts auf verschiedenen Wegen maßgeblich die europäische Rechtsentwicklung und Rechtswissenschaft. In dieser Tradition steht die Romanistik als die Wissenschaft vom römischen Recht heute. Bei unseren Fragen nach dem antiken römischen Recht, also den Fragen an die Quellen, müssen wir uns daher darüber Rechenschaft ablegen, daß sie nichts anderes sein können als ein Produkt dieser Tradition, und daß unser Blick in die Antike

deshalb – bewusst oder unbewusst – stets durch das Prisma der Rezeptionsgeschichte gebrochen ist. Wir müssen uns daher zunächst über den eigenen Standpunkt, die historische Bedingtheit unserer Erkenntnisse und Fragestellungen Klarheit verschaffen, wenn wir nicht unbewusst Vorstellungen, die aus späteren Zeiten stammen, bei der Interpretation der Quellen des antiken römischen Rechts zugrundelegen und auf diese Weise unsere Erkenntnisse „verfälschen“ wollen.

Der erste Vorlesungsabschnitt verdeutlicht somit, daß die Grundlage der Beschäftigung mit dem römischen Recht in der Gewinnung von Erkenntnissen aus den Quellen besteht, wobei der Erkenntnisgewinn nur in den Grenzen möglich ist, die durch die beiden Problemkreise der Überlieferung und der Interpretation markiert sind. Einen Eindruck von dem Verlauf dieser Grenzen vermittelt die Rezeptionsgeschichte.

Der zweite Abschnitt widmet sich sodann in chronologischer Folge der Entwicklung des römischen Rechts in der Antike. Behandelt werden die Anfänge des römischen Rechts in der frühen Siedlungszeit und die weitere Entwicklung in Königszeit, Republik und Prinzipat bis schließlich zur Spätantike.